

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Im Haushaltsplan 2019 ist eine Nettotilgung in Höhe von 31 Mio. Euro vorgesehen.

II. Besonderer Teil**Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel**§ 2 Absatz 1 – Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 – Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 7 Personalausgaben**§ 7 Absatz 2 - Verstärkungen**

Die Verstärkungsmöglichkeit aus Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinnig-Programms (bisher Nummer 3) wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten, Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen**§ 9 Absatz 3 (neu) - Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung**

Die Miet- und Bauausgabenbudgetierung ist mit einer Budgetierung von Verpflichtungsermächtigungen verbunden, die mit festgelegten Jahresbudgets über die laufende Legislaturperiode einhergeht. Die Orientierung an diesem Zeitraum bedingt eine überjährige Verfügbarkeit der Ermächtigungen, die mit der Änderung ermöglicht wird.

Zu § 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen – Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 518 01 und 518 04 wird die erforderliche Flexibilität im Rahmen der Entscheidung für eine Anmietung beim BLB NRW oder für eine anderweitige Anmietung geschaffen.

§ 10 Absatz 2 (alt) – Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**§ 11 Absatz 3 (neu) - Neue Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung**

Die grundsätzlich einzelplanscharfe Budgetierung mit der Zuordnung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem bestimmten Kapitel und bestimmten Haushaltsstellen

wird ergänzt durch die Möglichkeit der Umsetzung von Mitteln, um Veränderungen beim Mittelbedarf für bestimmte Maßnahmen Rechnung tragen zu können. Die bisherige Möglichkeit der Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Einzelplan 20 in die Einzelpläne bleibt erhalten und wird zugleich in das neue System integriert.

Zu § 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Die Ergänzung im neuen Satz 2 der Vorschrift verschlankt und beschleunigt das Verfahren der Inanspruchnahme der budgetierten Verpflichtungsermächtigungen, da nunmehr eine Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nur noch erforderlich ist, wenn die einzelne Inanspruchnahme des Budgets den Wert von 5 000 000 Euro mindestens erreicht.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle

Nicht mehr benötigte Einzelfallregelungen werden gestrichen.

Neue Regelung Nummer 2 a): Das DWI-Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. Aachen hat erfolgreich am EFRE-geförderten Wettbewerb Forschungsinfrastrukturen teilgenommen und eine Förderempfehlung erhalten. Förderfähig wird der Antrag voraussichtlich jedoch nur dann sein, wenn das Zugriffsrecht auf das erforderliche Grundstück für das zu errichtende JointLAB gewährleistet ist. Dieses soll nach den Planungen des DWI auf dem Campus der RWTH Aachen errichtet werden, was die Hochschule zwecks einer gemeinsamen Nutzung der neuen Laborflächen begrüßt. In diesem soll die Sonderanfertigung und Eigenherstellung von Bio-Medizinprodukten mit dem Ziel der effektiven Translation neuer Entwicklungen aus dem Labor in die Klinische Praxis erfolgen. Die Ansiedelung des JointLAB auf dem Campus der RWTH liegt somit im Interesse des Landes.

Bei der Regelung zu Gunsten des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander König – Leibniz Institut für Biodiversität der Tiere in Bonn (Nummer 3 b) wird aufgrund von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Abstandsflächenbaulast) eine Erweiterung der Flächen vorgenommen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 2 (alt) – Unterstützung und Begleitung der Energiewende durch die NRW.BANK

Die Gewährleistungsermächtigung wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 5 (neu) – Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Der Bund hat die Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes an die Voraussetzung geknüpft, dass die Länder die Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen erklären. Aktuell steht eine Flächenübertragung aus der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes vom Bund an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung) an. Mit der Gewährträgerschaft durch das Land wird ein Restrisiko für den Fall abgedeckt, dass die NRW-Stiftung in Liquidation oder Auflösung gerät.

Zu § 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen – Influenza-Pandemie**§ 24 Absatz 2 (alt) – Bergschäden**

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**§ 26 Absatz 5 (neu) – Pilotprojekt Photovoltaik**

Im Rahmen eines Pilotprojektes beabsichtigt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW), auf noch zu identifizierenden geeigneten Immobilien des Landes Photovoltaikanlagen zu errichten, mit dem Ziel, die dort untergebrachten Dienststellen mit Strom zu versorgen. Auf diesem Wege soll zum einen ein Beitrag zur Klimaneutralen Landesverwaltung geleistet und zum anderen auf lange Sicht zusätzlich noch eine Reduzierung der Energiekosten erreicht werden. Die Regelung ermöglicht es, die zur Umsetzung erforderlichen längerfristigen Vereinbarungen zwischen dem Land und dem BLB NRW auch ohne die dafür grundsätzlich erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen schließen zu können.

Zu § 28 Zuwendungen**§ 28 Absatz 2 - Besserstellungsverbot**

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Die Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Förderbereiche wird aufgehoben.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2019.

